



Grundsatzordnung für das Prüfungswesen

Gültig ab 12.03.2016

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung von Gürtelgraden bis zum 6. Danggrad im Vovinam Viet Vo Dao werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Vovinam Viet Vo Dao Fachverband e.V. (DVVF) organisiert und durchgeführt.

Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Cap- und Danggraden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

2. Richtlinien zum Erwerb von Cap- und Dang-Graden im Vovinam VVD

2.1. Prüfungsberechtigung Blaugurtstufe

Die Prüfungen in der Blaugurtstufe bis einschließlich dem 3. Cap Blaugurt werden in den Vereinen durch die jeweiligen Meister / Cheftrainer durchgeführt. Diese haben sich an die DVVF-Prüfungsordnung zu halten.

Es ist dabei sicherzustellen, dass Prüfungen bis zum 3. Cap Blaugurt von einem Trainer mit mindestens 1. Dang abgenommen werden.

Mindestvoraussetzung zum Prüfen ist der 1. Dang. Jeder Prüfer muss mindestens einen Prüferlehrgang besucht haben, den der Prüfungsreferent ausrichtet. Mitglieder der Dangprüfungskommission benötigen keinen Prüferlehrgang, sie sind uneingeschränkt zur Prüfung berechtigt.

Es ist möglich, dass mehrere Vereine Blaugurtprüfungen gemeinsam abhalten. Bei Blaugurtprüfungen dürfen auch Gastprüfer (ab dem Hoang Dai / Gelbgurt aufwärts) prüfen, wenn der zuständige Meister / Cheftrainer des Vereins damit einverstanden ist.

2.2. Prüfungsberechtigung Dangprüfungen

Bei Prüfungen zum Gelbgurt, 1.-6. Dang sind mind. 3 Prüfer einzusetzen. Die Dangprüfungen werden vom DVVF zentral abgenommen.

Dangprüfungen dürfen im DVVF nur von Prüfern durchgeführt werden, die der Dang-Prüfungskommission angehören. Diese müssen

- einen von DVVF anerkannten Meister-Grad ab 4. Dang besitzen,
- einen gültigen DVVF-Mitgliedsausweis besitzen,
- Mitglied eines Vereins im DVVF sein und sich aktiv am Verbandsleben beteiligen.

Der Lehr- und Prüfungsreferent ist automatisch Mitglied der Dang-Prüfungskommission.

Die Dangprüfungskommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern, einer davon ist der gewählte Lehr- und Prüfungsreferent.

Die Mitglieder der Dang-Prüfungskommission werden vom Lehr- und Prüfungsreferenten vorgeschlagen, von dem Mitgliedern der Dangprüfungskommission gewählt und vom Vorstand des DVVF bestätigt. Die Mitglieder in der Dangprüfungskommission muss alle 4 Jahre vom Vorstand neu bestätigt werden.



Bei Gelbgurt- und Meisterprüfungen kann der Lehr- und Prüfungsreferent auch entsprechend hoch graduierte Gastprüfer einladen. Dies ist vorher von der Dang-Prüfungskommission mehrheitlich zu genehmigen. Es ist sicherzustellen, dass bei jeder Prüfung mindestens ein Vertreter der DVVF-Prüfungskommission die Prüfung abnimmt.

Bei Dangprüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mind. den von den Prüflingen angestrebten Danggrad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

Hoang Dai Tam können als Mitprüfer bei GG-Prüfungen bis Hoang Dai Nhi eingesetzt werden, insofern mind. ein Hong Dai den Vorsitz übernimmt.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Cap- und Dang-Prüfungen im Bereich des DVVF können nur Prüflinge teilnehmen, die einen gültigen DVVF-Mitgliedsausweis vorlegen und die die von der Prüfungsordnung verlangten Voraussetzungen erfüllen (Vorbereitungszeit, Mindestalter).

Bei der Prüfung muss der gültige DVVF-Ausweis vorgelegt werden. Liegt der Ausweis nicht vor, kann der Prüfling an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat der Prüfling im DVVF noch keine Prüfung abgelegt, muss ihm zuvor vom Verein ein Ausweis ausgestellt werden.

In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Môn Sinh zugelassen werden, die nicht dem DVVF angehören. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Lehr- und Prüfungsreferenten gestellt werden und ist von diesem schriftlich zu genehmigen. Der Prüfling muss dazu das schriftliche Einverständnis seines Meisters vorlegen. Über die Zulassung von verbandsfremden Prüflingen zur Dangprüfung entscheidet die Dang-Prüfungskommission per Abstimmung.

2.4. Blaugurtprüfungen

Generell gilt:

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Gürtelgrad abgelegt werden.

Das Überspringen von Gürtelstufen ist nicht zulässig.

Kinderstufe

Für Kinder bis 9 Jahre werden im DVVF gesonderte Kindergürtel eingeführt, vom 1.-6. Cap. Diese sind hellblau mit dunkelblauen Streifen für die erreichten Grade.

Die Vorbereitungszeit der Kindergürtel beträgt jeweils 6 Monate.

Der Meister / Trainer entscheidet jeweils nach Können und Entwicklungsstand des Kindes, wann er ein Kind zur ersten Blaugurtprüfung zulässt (hier gilt das Mindestalter von 9 Jahren).

Blaugurtstufe

Die Vorbereitungszeit beträgt für eine Prüfung in der Blaugurtstufe beträgt:

Zum Blaugurt (Nhập Môn) mindestens 6 Monate

Zum 1. Cap (Lam Đai I) mindestens 1 Jahr

Zum 2. Cap (Lam Đai II) mindestens 1 Jahr

Zum 3. Cap (Lam Đai III) mindestens 1 Jahr

Zum Gelbgurt (Hoàng Đai) mindestens 1 Jahr

Das Mindestalter beträgt für den

Blaugurt vollendetes 9. Lebensjahr

1. Cap Blaugurt im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*

2. Cap Blaugurt im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*

3. Cap Blaugurt im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*



* Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird
Wird das Mindestalter nicht eingehalten, wird der Gürtelgrad nicht anerkannt, die Prüfung muss wiederholt werden.

2.5. Prüfungen in der Gelb- und Rotgurtstufe (Hoàng Đai und Hong Đai)

Alle Prüfungen in der Gelb- und Rotgurtstufen finden nur bei zentralen Prüfungen des DVVF statt, es sei denn, der Prüfungsreferent erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Prüfung zum Chuan Hoàng Đai

„Die Prüfung zum Chuan Hoang Dai muss vom Cheftrainer des Vereins beim Meisterkomitee beantragt und begründet werden. Das Meisterkomitee muss den Prüfling zur Prüfung zulassen. Die Prüfung erfolgt zentral bei der Gelbgurtprüfung, der Prüfungsinhalt ist identisch mit dem Gelbgurt Hoàng Đai, das Mindestalter ist 13. Lebensjahr. Ab dem 14. Lebensjahr kann ohne neue Prüfung der gelbe Gürtel getragen werden. Dafür ist keine neue Prüfung erforderlich. Der gelbe Gürtel wird dann beim nächstmöglichen Gio-to-Fest überreicht.“

Prüfung zum Hoàng Đai

Die Vorbereitungszeit zum Gelbgurt (Hoàng Đai) beträgt mindestens 1 Jahr. Die Prüfung zum Hoang Dai muss vom Cheftrainer des Vereins beim Meisterkomitee beantragt und begründet werden. Das Meisterkomitee muss den Prüfling zur Prüfung zulassen. Die Prüfung erfolgt zentral bei der Gelbgurtprüfung, das Mindestalter ist das 14. Lebensjahr.

Dangprüfungen

Zu Dangprüfungen (1. Dang, Hoàng Đai 1. Cap) werden nur Prüflinge zugelassen, die im Besitz des Chuan Hoàng Đai *oder* Hoàng Đai sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Môn Sinh müssen bis zur Prüfung zum 1. Dang mindestens 6 Jahre aktiv Vovinam VVD trainiert haben und zuvor einen Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung besuchen.

Die Anmeldung zu den Dangprüfungen erfolgt mittels schriftlichen Antrags beim Lehr- und Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Danggraden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit zum:

1. Dang (Hoàng Đai 1 Cap) 2 Jahre
2. Dang (Hoàng Đai 2 Cap) 2 Jahre
3. Dang (Hoàng Đai 3 Cap) 3 Jahre
4. Dang (Chuan Hong Đai) 4 Jahre
5. Dang (Hong Đai 1 Cap) 5 Jahre
6. Dang (Hong Đai 2 Cap) 6 Jahre

(Es ist bei der Vorbereitungszeit eine Toleranz von 6 Monaten zulässig.)

2.5.1. Verkürzung der Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit zur Dangprüfung kann insgesamt nur 1 x um 1 Jahr verkürzt werden, wenn der Prüfling erfolgreich die Ausbildung zum Trainer C oder Übungsleiter C abgeschlossen hat. Dies ist schriftlich nachzuweisen.



2.5.2. Anerkennung von Wettkampfleistungen für die Prüfung in der Gelbgurtstufe

Zeigt jemand eine für die Prüfung relevante Technik bei den Deutschen Meisterschaften (DVVF), Europameisterschaften (EVVF) oder Weltmeisterschaften (WVVF) und erreicht damit eine Goldmedaille, so wird dies Ergebnis für die Dangprüfung anerkannt (gültig für 1 Jahr = 12 Monate gerechnet ab dem Wettkampfdatum). Dieses eine Prüfungsfach gilt damit als mit sehr gut bestanden. Er muss diese Technik bei der Prüfung nicht vorführen. Die im Wettkampf gezeigte Technik muss identisch sein mit der in der Prüfung verlangten Technik.

Der Prüfling kann auch in der Dangprüfung vom Freikampf befreit werden, wenn er bereits bei Deutschen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften gekämpft hat (gültig für 1 Jahr = 12 Monate gerechnet ab dem Wettkampfdatum).

2.6. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Blaugurtprüfungen werden von den Vereinen angeboten, organisiert und durchgeführt.

Dangprüfungen bis einschließlich 6. Dang werden vom DVVF zentral angeboten, organisiert und durchgeführt. Dangprüfungen können öffentlich durchgeführt werden, dürfen aber durch Zuschauer nicht gestört werden. Zuschauer, die sich störend verhalten, sind aus dem Raum zu verweisen.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung des DVVF festgelegt sind. Der Prüfling muss auch seine Leistung / Eignung als Partner für andere nachweisen.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission darf an einem Tag bei Blaugurt-Prüfungen nicht mehr als 20 Teilnehmer prüfen. Die Anzahl der Prüflinge bei Dangprüfungen setzt der Lehr- und Prüfungsreferent fest.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit 0 - 10 Punkten bewertet.

10 Punkte ist die höchste Wertung und bedeutet „ausgezeichnet“, 6 Punkte bedeuten „ausreichend“, 5 Punkte oder niedriger bedeutet „nicht genügend“.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der eingesetzte Hauptprüfer bzw. die Mehrheit (bei 3 Prüfern während einer Gelbgurt/Dangprüfung).

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen (bei Blaugurtprüfungen) in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

Bei Dangprüfungen müssen alle Prüfungsfächer mind. mit ausreichend (6) bewertet sein, um die Prüfung zu bestehen. Ein Ausgleichen ist hier nicht möglich.

Prüfungen der Blaugurtstufe können frühestens nach 4 Wochen, Dangprüfungen frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

Für Dangprüfungen gilt:

Der Partner ist vom Prüfling frei wählbar. Der Prüfer ist berechtigt, den Partner des Prüflings zu bestimmen, falls der Prüfungsteil wiederholt werden muss.

Jeder Vo Sinh, der eine Prüfung im Gelbgurtbereich ablegt, muss eine schriftliche theoretische Prüfung über das Freikampffregelwerk bestehen.

Der Inhalt wird durch die Freikampfordnung vorgegeben, den Inhalt der Prüfung legen der Prüfungs- und Kampfrichterreferent gemeinsam fest.



Die Prüfer tragen während der Prüfung den Vovinam-Anzug Vo Phuc (einfarbige Strümpfe bzw. Mattenschuhe sind zugelassen). Die Prüfer haben während der Prüfung die gezeigten Leistungen nicht zu kommentieren, sondern lediglich die zu zeigenden Techniken anzusagen.

2.7. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach durchgeführten Prüfungen ist das Ergebnis in den DVVF-Ausweis des Prüflings sofort einzutragen. Prüfungsurkunden können binnen 3 Monaten nachgereicht werden.

Für Dangprüfungen sind nur die Mitglieder der Dang-Prüfungskommission und der Lehr- und Prüfungsreferent zeichnungsberechtigt.

Es ist ein Protokoll der Prüfung (Prüfungsliste) zu führen und dann bei Blaugurtprüfungen vom Verein bzw. bei Dangprüfungen vom Lehr- und Prüfungsreferenten aufzubewahren. Bei Blaugurtprüfungen ist eine Kopie der Prüfungsliste an den Lehr- und Prüfungsreferenten zu senden.

Nach Abschluss der Prüfung hat jeder Prüfling das Recht auf eine kurze Einschätzung (Stärken, Schwächen, Fehler). Das Prüfungsprotokoll kann vom Prüfling auf Wunsch eingesehen werden.

Werden bei Überprüfung der Unterlagen nicht behebbare Verfahrensfehler festgestellt, so kann die Prüfung vom Lehr- und Prüfungsreferenten annulliert werden. Bei arglistiger Täuschung (z.B. unberechtigter Teilnahme) kann der erworbene Gürtelgrad aberkannt werden.

3. Kosten / Gebühren

Die Vereine erheben eine Prüfungsgebühr, die ihnen zusteht. Bei zentralen Dangprüfungen erhebt der DVVF eine Prüfungsgebühr, die ihm zusteht. Die entsprechenden Gebühren werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und in der Finanzordnung geregelt.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Prüfer sowie Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung kann eine Eigenleistung erhoben werden.

4. Anerkennung von Gürtelgraden

Hat ein Môn Sinh von verbandsfremder Seite einen Gürtelgrad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den DVVF möglich, wenn der Môn Sinh zwischenzeitlich Mitglied eines dem DVVF angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Danggrades.

Graduierungen der Blaugurtstufe kann der jeweilige Meister / Cheftrainer im Verein anerkennen. Graduierungen ab der Gelbgurtstufe müssen vom Lehr- und Prüfungsreferenten des DVVF im Mitgliedsausweis bestätigt werden.

Mitglieder des DVVF dürfen Dangprüfungen nur dann im Ausland ablegen, wenn sie dies vorher beim Lehr- und Prüfungsreferenten beantragt haben und dieser es im Namen der Dangprüfungskommission schriftlich genehmigt. Sie müssen die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen.

Lehnt der Lehr- und Prüfungsreferent die Dangprüfung im Ausland ab, kann der Prüfling beim DVVF-Vorstand schriftlich Berufung gegen diese Entscheidung einlegen.

Im Ausland ohne Genehmigung durchgeführte Dang-Prüfungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Prüfling legt beim DVVF eine Anerkennungsprüfung ab.

5. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.



6. Verleihung von Cap- und Danggraden

Alle Gürtelgrade können nur durch Prüfung erworben werden. Eine Verleihung eines Gürtelgrades ist nicht möglich.

Diese Grundsatzordnung wurde am 14.05.2010 beschlossen, am 15.05.2010 von der DVVF-Delegiertenversammlung bestätigt und tritt ab sofort in Kraft. Eingearbeitet wurden alle Änderungen bis zum 18.04.2015, diese wurden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Außerdem die letzte Änderung vom 20.07.2015 (kursiv), beschlossen vom Präsidium. Diese muss noch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.